



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

An alle Halter von Vögeln im genannten Beobach-
tungsgebiet,
Halter von Hunden und Katzen mit potentielle
Beobachtungsgebietskontakt
sowie an alle Jagdausübungsberechtigte im
Beobachtungsgebiet

Datum: 03.02.2017
Amt/Bereich: Amt für Verbraucherschutz,
Ref. Veterinärdienst
Ansprechpartner/in: Fr. Hesse
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
Gebäude/Zimmer: EF 0.08
Telefon: 03501 515-2401
Telefax: 03501 515-2409
Aktenzeichen: 24-508.620-2017DD
E-Mail: lueva@landratsamt-pirna.de

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest im Beobachtungsgebiet

Das Amt für Verbraucherschutz (AVS) des Landratsamtes Sächsisches Schweiz - Osterzgebirge erlässt an Halter von Vögeln im genannten Beobachtungsgebiet, Halter von Hunden und Katzen mit potentiell Beobachtungsgebietskontakt sowie an Jagdausübungsberechtigte im Beobach-
tungsgebiet folgende

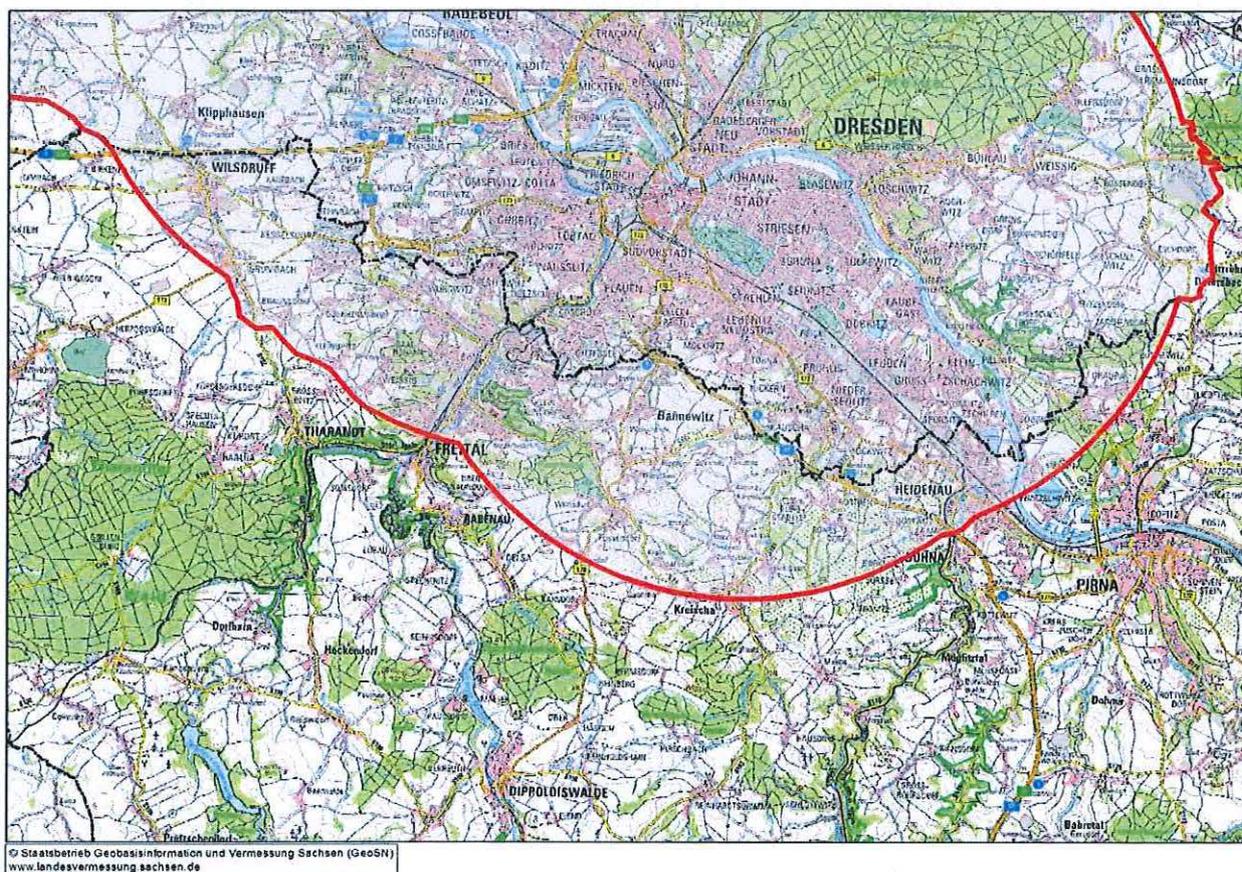
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung.

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei aufgefundenen Wildvögeln wurde seit dem 01. Januar 2017 im Stadtgebiet Dresden durch das zuständige Veterinäramt der Stadt Dresden in acht Fällen (zuletzt am 01.02.2017) amtlich festgestellt und in sieben weiteren Fällen wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln im Landkreises Meißen (zuletzt am 01.02.2017 amtlich festgestellt.
2. Das folgende Gebiet im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge wird zum Beobachtungsgebiet erklärt:

Beginnend an der Westseite des Radius an der Landkreisgrenze Sächsische Schweiz – Osterzgebirge zum Landkreis Meißen die Autobahn A4 östlich von Birkenhain kreuzend, im Bereich westlich von Wilsdruff die S 36 kreuzen, den westlichen Ortsrand von Grumbach folgend, an der Lehmgrube von Grumbach die S192 kreuzend, bei Kleinopitz dem Verlauf der K9077 folgend, Stadtteil Hainsberg in Richtung Obernaundorf, Bannewitz OT Börnchen, Quohren(Kreischa), Kreischa, Gorknitz (Kreischa), bei der Muldenalbrücke die A 17 kreuzend, in Heidenau auf Höhe der Karl-Marx-Straße die B 172 kreuzend, auf Höhe der Papierfabrik „Glatfelter“ die Elbe kreuzend, in Pirna das Nordwestufer des Pratzschwitzer Badesees entlang in Richtung Graupa, die K8713 vor Bannewitz kreuzend bis zur Landkreisgrenze zur Stadt Dresden.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hauptsitz: Schloßhof 2/4 01796 Pirna	Allgemeine Öffnungszeiten: Montag 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr Mittwoch Schließtag Freitag 08:00 - 12:00 Uhr	Öffnungszeiten Bürgerbüro (PIR, FTL,DW) Montag 08:00 - 16:00 Uhr Dienstag/Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr Freitag 08:00 - 13:00 Uhr
Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung) Telefax: +493501 515-1199		
Internet: www.landratsamt-pirna.de	Schließtage: Tag nach Himmelfahrt, 02. und 30.10.2017, 24. und 31. Dezember des Jahres	
Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920		



3. Jeder, der in dem in Punkt 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim AVS anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem AVS anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.
4. Für das in Punkt 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:
 - a. Wer Geflügel (gemäß Punkt 3) hält, hat das Geflügel in geschlossene Ställe oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
 - b. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Punkt 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets und bis auf Widerruf durch das AVS nicht aus dem Bestand verbracht werden.
 - c. Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets und bis auf Widerruf durch das AVS dürfen gehaltene Vögel (gemäß Punkt 3b) nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.



- d. Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets und bis auf Widerruf durch das AVS darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das AVS gejagt werden.
 - e. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
 - f. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des AVSs möglich.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
 6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I. Sachverhalt

Am 01.02.2017 wurden in den amtlichen Proben eines verendeten Schwans am Carolasee in Dresden Seevorstadt-Ost/Großer Garten und bei einer tot aufgefundenen Graugans in der Reinhold Becker Straße/Dresden; OT Blasewitz sowie im Landkreis Meißen bei einer verendeten Wildente am Elbufer Radebeul, bei einer verendeten Wildgans in Radebeul Lindenau und bei einer verendeten Wildgans in Moritzburg das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 durch das nationale Referenzlabor (Friedrich-Loeffler-Institut, FLI) nachgewiesen. Aufgrund der aktuellen Seuchenlagen und weiterer Verdachtsfälle ist das gesamte Stadtgebiet Dresden und weite Teile des Landkreises Meißen zum Sperrbezirk erklärt.

Am 20. November 2016 wurde in einer amtlichen Probe (verendeter Wildvogel) im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge das Virus der hochpathogenen aviären Influenza im folgenden HPAI (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 durch das nationale Referenzlabor nachgewiesen und damit der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest amtlich festgestellt. Seit dem 19. Dezember 2016 ist in 7 weiteren Fällen im Landkreis das hochpathogene Geflügelpestvirus H5N8 amtlich bestätigt worden. Seit dem 01.01.2017 sind weitere zahlreiche Ausbrüche in der Wildvogelpopulation aber auch in Nutzgeflügelbeständen in Deutschland bestätigt worden. Das Auftreten von HPAIV H5N8 in 16 europäischen Staaten (Ungarn, Polen, Kroatien, Schweiz, Österreich, Deutschland, Dänemark, Niederlande, Schweden, Finnland, Frankreich, Rumänien, Serbien, Großbritannien, Griechenland, Bulgarien) und die schnelle Verbreitung weisen darauf hin, dass die räumliche Ausbreitung der Infektion derzeit mit großer Dynamik erfolgt. Ein Ende der Geflügelpestkrise ist derzeit nicht absehbar.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen, letztmalig vom 22. Dezember 2016, zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochgradig hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Am 14. November 2016 wurde ein Aufstallungsgebot für Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten für das Gebiet des Freistaates Sachsen erlassen. In den angrenzenden Bundesländern gilt ebenfalls ein Aufstallungsgebot.

II. Rechtliche Würdigung

Das Amt für Verbraucherschutz des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist auf Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen § 8 Abs. 2



in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014 (SächsGVBl. Nr. 10 S. 386) die sachlich zuständige Behörde.

Die örtliche Zuständigkeit geht aus § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19.05.2010 hervor.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln im genannten Beobachtungsgebiet, von Hunden und Katzen mit potentielltem Beobachtungsgebietskontakt sowie an im Beobachtungsgebiet Jagdausübungsrechte.

Mit dem unter I. genannten Nachweis ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festzustellen und die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen.

Die genannten Maßnahmen begründen sich in den §§ 2, 55, 56 und 60 der Geflügelpest-Verordnung.

Das Auftreten von HPAIV H5N8 in 23 europäischen Staaten (hier in der chronologischen Folge ihrer Meldung: Ungarn, Polen, Kroatien, Schweiz, Österreich, Deutschland, Dänemark, Niederlande, Schweden, Finnland, Frankreich, Rumänien, Serbien, Großbritannien, Griechenland, Bulgarien, Montenegro, Slowakische Republik, Italien, Irland, Tschechische Republik, Slowenien, Spanien) und in derzeit 15 betroffenen Bundesländern Deutschlands ist von einem hohen Eintrittsrisiko in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln. Aktuell setzt eine schnell ablaufende Kette positiver Befunde ein, die sich nicht auf wenige Fundstellen konzentriert. Dazu kommt, dass die Fundstellen der Vogelkadaver sich in Bereichen befinden, die von sehr vielen Spaziergängern und Hundebesitzern aus der gesamten Stadt frequentiert werden und so die Gefahr des Verschleppens des HPAI-Virus als sehr hoch eingeschätzt werden muss.

Die schnelle Verbreitung weist darauf hin, dass die räumliche Ausbreitung der Infektion weiterhin mit großer Dynamik erfolgt. Täglich kommen aus verschiedenen Teilen Europas weitere Funde hinzu, häufig sind auch gehaltene Vögel in zoologischen Gärten oder Tierparks betroffen. Mittlerweile haben in Deutschland die Fälle bei Wildvögeln und Ausbrüche bei Geflügel und in zoologischen Einrichtungen ein nie zuvor gekanntes Ausmaß angenommen.

Am häufigsten wird HPAI H5N8 in Proben von verendeten Reiherenten, Schwänen, anderen Tauchentenarten, Tauchern, Sägern, Blesshühnern und einigen Meerestenten nachgewiesen. Es mehren sich allerdings auch Fälle bei Möwen, Greifvögeln einschließlich Seeadler in Gebieten mit gehäuften Wasservogel-Totfunden in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. HPAIV H5N8 wird nun vermehrt auch bei Wasservögeln nachgewiesen, die an Binnengewässern in Deutschland tot aufgefunden wurden.

Symptomlos infizierte Wildvögel und solche, die sich in der Inkubationszeit befinden, sind weiterhin mobile Virusträger. Viele Wasservogelarten (z.B. Gänse, einige Entenarten) bewegen sich zwischen Ackerflächen, auf denen sie sich tagsüber aufhalten, und Rastgewässern, die sie abends und nachts aufsuchen. Sie können das Virus mit dem Kot ausscheiden und die aufgesuchten Landflächen und Gewässer kontaminieren.

Darüber hinaus können tote Wasservögel von Prädatoren (Säugetiere wie Fuchs und Marder, aber auch Greifvögel und Krähen) geöffnet und Körperteile oder Innereien, die hohe Viruslasten



tragen, verschleppt werden, so dass mit einer beträchtlichen Umweltkontamination gerechnet werden muss. Personen, die kontaminierte Flächen betreten, und Fahrzeuge, die sie befahren, können das Virus weiterverbreiten und auch in Geflügel haltende Betriebe eintragen.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit HPAIV H5N8. Hierbei steht die Errichtung einer physikalischen und funktionellen Barriere zwischen den Habitaten von Wildvögeln und den Geflügelhaltungen im Vordergrund. Die Aufstallung von Geflügel und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln. Berücksichtigt werden müssen vor allem auch indirekte Eintragungswege, beispielsweise über durch Wildvögel verunreinigtes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Die Überprüfung, Optimierung und konsequente Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen ist von höchster Bedeutung. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet. Die derzeitige Seuchensituation lässt eine abweichende Risikobewertung durch das Amt des Verbraucherschutzes des Landratsamtes nicht zu.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Das genannte Beobachtungsgebiet liegt auf dem Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge und der Stadt Dresden. Die hier genannten Maßregeln gelten für den oben beschriebenen, sich auf dem Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge befindlichen Teil des Beobachtungsgebiets. Die für das Beobachtungsgebiet auf dem Gebiet der Stadt Dresden geordneten Maßnahmen bleiben unberührt.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/ Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt.3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

IV.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung nach Ziffer 3 erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens, des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 7 der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 6 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die vollständige Begründung kann im Landratsamt in Pirna zu den üblichen Geschäftszeiten und auf der Internetseite des Landkreises Sächsische Schweiz- Osterzgebirge (<http://www.landratsamt-pirna.de>) eingesehen werden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, - Landratsamt -, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis: Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Benita Plischke
Amtstierärztin